

**Satzung über die Festsetzung der Zulassungszahlen
in zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen und der Vorabquoten
im örtlichen Vergabeverfahren an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
im Wintersemester 2023/2024 und im Sommersemester 2024**

vom 04. Juli 2023

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 Satz 4 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 8 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1	Zulassungszahlen	3
§ 2	Semesterzurechnung und Aufnahmegrenzen	4
§ 3	Vorabquoten im örtlichen Vergabeverfahren	4
§ 4	Inkrafttreten	5

§ 1

Zulassungszahlen

¹In den nachfolgend aufgeführten Bachelorstudiengängen werden die Zahlen der zum Wintersemester (WiSe) 2023/2024 und zum Sommersemester (SoSe) 2024 als Studienanfängerinnen und Studienanfänger in das erste Studien(plan)semester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die im höheren Studien(plan)semester aufzunehmenden Studierenden wie folgt festgesetzt:

Bachelorstudiengang	Studien(plan)semester									
		1. ^{*)}	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Bauingenieurwesen (B-BI)	WiSe	138	0	-	-	-	-	-	X	X
	SoSe	0	127	-	-	-	-	-	X	X
Betriebswirtschaft (B-BW)	WiSe	347	0	-	-	-	-	-	X	X
	SoSe	0	333	-	-	-	-	-	X	X
Internationale Betriebswirtschaft (B-IB)	WiSe	70	0	68	0	66	-	-	X	X
	SoSe	0	69	0	67	0	-	-	X	X
International Business and Technology (B-IBT)	WiSe	69	0	-	-	-	-	-	X	X
	SoSe	0	63	-	-	-	-	-	X	X
Media Engineering (B-ME)	WiSe	69	0	61	-	-	-	-	X	X
	SoSe	0	65	0	-	-	-	-	X	X
Informatik (B-IN)	WiSe	103	0	-	-	-	-	-	X	X
	SoSe	0	101	-	-	-	-	-	X	X
Wirtschaftsinformatik (B-WIN)	WiSe	89	0	-	-	-	-	-	X	X
	SoSe	0	81	-	-	-	-	-	X	X
Medieninformatik (B-MIN)	WiSe	48	0	-	-	-	-	-	X	X
	SoSe	0	44	-	-	-	-	-	X	X
Soziale Arbeit (B-SA)	WiSe	279	0	256	0	235	-	-	X	X
	SoSe	0	267	0	245	0	-	-	X	X
Erziehung und Bildung im Lebenslauf (berufsbegleitend) (B-EBL)	WiSe	X	X	42	-	-	-	-	-	X
	SoSe	X	X	0	40	-	-	-	-	X

*) Bei der Bewerbung im ersten Semester ist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen Bayern – Hochschulzulassungsverordnung - (HZV) zusätzlich die Registrierung im Webportal der Stiftung für Hochschulzulassung (Dialogorientiertes Serviceverfahren – DoSV) erforderlich.

Legende:

- 0 = keine Aufnahmekapazität vorhanden
- = keine Zulassungszahlen festgesetzt
- X = kein Studienangebot vorhanden

²Bei den in Satz 1 nicht genannten Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. ³Soweit für die in Satz 1 genannten Studiengänge für die höheren Studien(plan)semester keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, bestehen für diese keine Zulassungsbeschränkungen.

§ 2

Semesterzurechnung und Aufnahmegrenzen

- (1) ¹Soweit für höhere Studien(plan)semester gemäß § 1 Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im entsprechenden Studien(plan)semester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet. ²Abweichend von Satz 1, findet in denen in § 1 genannten Studiengängen eine Zulassung für höhere Studien(plan)semester auch dann nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.
- (2) ¹Für die Zurechnung zu einem bestimmten Studien(plan)semester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Semester, sondern der tatsächliche Stand des Studienfortschritts maßgebend. ²Im gleichen Studiengang ist die mehrmalige Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester ohne Anrechnung von Fachsemestern grundsätzlich möglich, falls die zulassungs- und prüfungsrechtlichen Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 3

Vorabquoten im örtlichen Vergabeverfahren

Von den gemäß § 1 festgelegten Zulassungszahlen in den zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen werden gemäß Art. 5 Abs. 3 BayHZG folgende Vomhundertsätze der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorweg abgezogen (Vorabquoten):

Vorabquoten gem. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 BayHZG	B-BI	B-BW	B-IB	B-IBT	B-ME	B-IN/ B-MIN/ B-WIN	B-SA	B-EBL
Nr. 1 (außergewöhnliche Härte)	2 %	2 %	2 %	2 %	2 %	2 %	2 %	2 %
Nr. 2 (ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind)	5 %	5 %	10 %	10 %	5 %	5 %	5 %	5 %
Nr. 3 (Qualifikation über noch nicht abgeschlossenen Studiengang)	2 %	2 %	2 %	2 %	2 %	2 %	2 %	2 %
Nr. 4 (Zweitstudium)	2 %	2 %	2 %	2 %	2 %	2 %	2 %	2 %
Nr. 5 (qualifizierte Berufstätige gem. Art. 88 BayHIG)	5 %	5 %	3 %	3 %	5 %	5 %	9 %	10 %
Vorabquoten gem. Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayHZG	B-BI	B-BW	B-IB	B-IBT	B-ME	B-IN/ B-MIN/ B-WIN	B-SA	B-EBL
Nr. 1 (Spitzensport)	1 %	1 %	1 %	1 %	1 %	1 %	1 %	1 %
Nr. 2 (Verbundstudium)	8 %	8 %	4 %	4 %	4 %	8 %	4 %	3 %
Gesamt:	25 %	25 %	24 %	24 %	21%	25 %	25 %	25 %

§ 4

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 06. Juli 2023 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2024 außer Kraft, ohne dass es eines weiteren Umsetzungsaktes bedarf.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 02. März 2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 04. Juli 2023.

Nürnberg, 04. Juli 2023

Prof. Dr. Niels Oberbeck
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 19, www.th-nuern-berg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 05. Juli 2023 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.